

Kundeninformation & Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Für die Motorfahrzeugversicherung (Ausgabe 08/2018)

Inhaltsverzeichnis

1	Kundeninformation	3	4.4	Kollisionsschäden	9
1.1	Vertragspartner (Versicherung)	3	4.5	Feuerschäden	9
1.2	Anlaufstelle	3	4.6	Elementarschäden	9
1.3	Brokervergütung, Brokerklausel	3	4.7	Schneerutschschäden	9
1.4	Welche Risiken sind versichert?	3	4.8	Diebstahl	9
1.5	Wie hoch ist die Prämie?	3	4.9	Tierschäden	9
1.6	Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?	3	4.10	Glasschäden	9
1.7	Wann beginnt die Versicherung?	3	4.11	Vandalenschäden	9
1.8	Wann endet der Vertrag?	3	4.12	Abstürzende Objekte	9
1.9	Wie behandeln die Versicherungsträger und AMI Kundendaten?	4	4.13	Hilfeleistungsschäden	9
2	Gemeinsame Bestimmungen	5	4.14	Mitgeführte Sachen	9
2.1	Örtliche Geltung	5	4.15	Nutzungsausfall	9
2.2	Zeitliche Geltung	5	4.16	Schäden am parkierten Fahrzeug	9
2.3	Vertragsänderungen	5	4.17	Leistungen	10
2.4	Prämienstufensystem	5	4.18	Ausschlüsse	10
2.5	Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)	5	4.19	Teilschaden	11
2.6	Fälligkeit der Entschädigung	6	4.20	Totalschaden	11
2.7	Hinterlegung der Kontrollschilder	6	4.21	Entschädigungsrichtlinien	11
2.8	Ersatzfahrzeug	6	4.22	Pflichten bei Diebstahl- und Tierschäden	11
2.9	Wechselschild	6	4.23	Selbstbehalte	11
2.10	Folgen bei Grobfahrlässigkeit	6	4.24	Definitionen	11
2.11	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	6	5	Unfallversicherung	13
2.12	Verzug und Verzugsfolgen	6	5.1	Versicherte Personen	13
2.13	Mitteilungen	6	5.2	Versicherte Unfälle	13
2.14	Klagen	6	5.3	Unfallbegriff	13
2.15	Gerichtsstand	6	5.4	Heilungskosten	13
2.16	Gesetzliche Grundlagen	6	5.5	Invalidität	13
3	Haftpflichtversicherung	7	5.6	Todesfall	14
3.1	Versicherte Fahrzeuge und Personen	7	5.7	Ausschlüsse	14
3.2	Versicherte Ereignisse	7	5.8	Überbesetzte Fahrzeuge	14
3.3	Leistungen	7	5.9	Anrechnung auf Haftpflichtansprüche	14
3.4	Ausschlüsse	7	6	Fahrzeug-Assistance	15
3.5	Einschränkungen	7	6.1	Versicherungsnehmer	15
3.6	Grundsatz	7	6.2	Versichertes Fahrzeug	15
3.7	Selbstbehalt	8	6.3	Beginn und Ende des Vertrages	15
4	Kaskoversicherung	9	6.4	Pflichten im Schadenfall	15
4.1	Versicherte Fahrzeuge	9	6.5	Definitionen	15
4.2	Ausrüstung und Zubehörteile	9	6.6	Geltungsbereich	15
4.3	Versicherte Ereignisse	9	6.7	Beginn und Ende der Versicherung	16
			6.8	Verjährung	16
			6.9	Subsidiaritätsklausel	16

6.10	Gerichtsstand und anwendbares recht	16	7.3	Versicherte Personen	18
6.11	Ergänzende Rechtsgrundlagen	16	7.4	Versicherte Eigenschaften	18
6.12	Gegenstand der Versicherung	16	7.5	Versicherte Leistungen	18
6.13	Versicherte Fahrzeuge	16	7.6	Örtlicher Geltungsbereich	18
6.14	Versicherte Ereignisse	16	7.7	Zeitlicher Geltungsbereich	19
6.15	Ausschlüsse	16	7.8	Beginn und Ende der Versicherung	19
6.16	Wann beginnt und endet der Ausfall des Fahrzeugs?	16	7.9	Prämien	19
6.17	Welches sind die Grundsätze zur Bereitstellung eines Mietfahrzeugs?	16	7.10	Gerichtsstand und anwendbares Recht	19
6.18	Welche Leistungen werden erbracht?	16	8	Leistungskatalog	20
6.19	Wartezeit der Reparaturarbeiten im Ausland	17	8.1	Versicherte Risiken	20
6.20	Fortsetzung der Reise oder Rückreise an den Wohnort ..	17	8.2	Ausschlüsse	21
6.21	Abholen des reparierten Fahrzeuges	17	9	Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles	22
6.22	Bewachungskosten	17	9.1	Anmeldung	22
6.23	Maximale versicherte Summen zur Verfügung	17	9.2	Bearbeitung	22
7	Rechtsschutzversicherung	18	9.3	Anwaltsbeizug	22
7.1	Versicherungsträger	18	9.4	Meinungsverschiedenheit	22
7.2	Versicherungsnehmer	18	9.5	Verletzung von Obliegenheiten	22
			9.6	Datenschutz	22

1 Kundeninformation

(Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf die weibliche Bezeichnung verzichtet).

Die vorliegenden Informationen geben einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

1.1 Vertragspartner (Versicherung)

1.1.1 Vertragsführung

Vertragspartner ist die TSM Compagnie d' Assurances, nachstehend TSM genannt. Der Hauptsitz befindet sich am Rue Jaquet-Droz 41, CH – 2301 La Chaux-de-Fonds.

Die Internetadresse lautet: www.tsm.ch

1.1.2 Versicherungsträger (Versicherung)

Haftpflicht, Kasko und Unfallversicherung

TSM Compagnie d' Assurances, La Chaux-de-Fonds

Rechtsschutz

Assista Rechtsschutz AG, Vernier/GE

Assistance

Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz. www.europ-assistance.ch

1.2 Anlaufstelle

Sämtliche administrative Arbeiten, von der Offertierung bis zur Schadensabwicklung werden durch die AutoMate Insurance AG (nachstehend AMI genannt) vorgenommen. Der Hauptsitz von AMI befindet sich an der Chaltenbodenstrasse 26, 8834 Schindellegi und die für diese Police zuständige Niederlassung an der Birmensdorferstrasse 55, 8004 Zürich.

Die Internetadresse lautet: www.am.insure

1.3 Brokervergütung, Brokerklausel

Wenn ein Vermittler, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers wahrnimmt, ist es möglich, dass die Versicherungsträger und/oder AMI gestützt auf eine Vereinbarung diesem Vermittler für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Vermittler wenden.

1.4 Welche Risiken sind versichert?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Offerte, der Police, den Allgemeinen Bedingungen (AVB) sowie allfälligen weiteren besonderen Bedingungen (BB), welche in der Police aufgeführt sind. Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die Police und deren Bedingungen sorgfältig durchzulesen und Unstimmigkeiten umgehend, spätestens jedoch innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Police zu melden.

1.5 Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie dem Antrag bzw. der Offerte, der Police und der Prämienabrechnung.

1.6 Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen Versicherungsdauer aufgehoben, verpflichtet sich TSM zur

Rückerstattung des auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallenden Prämienanteils.

Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn:

die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos (Totalschadenfall) erbracht wurde;

die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des ersten Versicherungsjahres kündigt.

1.7 Wann beginnt die Versicherung?

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag bzw. in der Offerte oder in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag ist für die in den erwähnten Dokumenten genannte Dauer abgeschlossen.

1.8 Wann endet der Vertrag?

Jede Partei kann den Versicherungsvertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police und/oder AVB vereinbarten Kündigungsfrist auf Ablauf beenden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich aufgrund der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Der Versicherungsnehmer kann nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kündigen, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der durch uns geleisteten Auszahlung.

Die TSM kann in jedem Versicherungsfall, für den sie eine Leistung zu erbringen hat, den Vertrag kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der durch TSM zu erbringenden Auszahlung erfolgt.

Der Vertrag kann durch die TSM gekündigt werden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch den Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden; das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht.

Die TSM kann den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und TSM darauf verzichtet hat, die Prämie einzufordern.

Die TSM kann zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz schriftlich angesetzter Nachfrist nicht nachkommt, oder im Falle einer betrügerischen Anspruchsbegründung durch den Versicherungsnehmer.

Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

1.9 Wie behandeln die Versicherungsträger und AMI Kundendaten?

Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von den Versicherungsträgern und AMI jeweils separate Datensammlungen angelegt, die Kundendaten für die Risikoabklärung und Schadendaten beinhalten. Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei den Versicherungsträgern besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Die Versicherer sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Empfänger der Daten sind allfällige Mit- oder Rückversicherer und jeweilige Broker oder Vermittler sowie Konzerngesellschaften der Versicherer im In- und Ausland, im Schadenfall zusätzlich das von den Versicherungsträgern und AMI allfällig beauftragte Schadenregulierungsbüro sowie externe Sachverständige zur Schaden- und Assistance-Abwicklung. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen. Die Daten werden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt.

Mit dem Abschluss der Versicherung erteilt der Versicherungsnehmer erteilt seine Zustimmung und ermächtigt die die Versicherungsträger und AMI hiermit ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die Versicherungsträger und AMI ermächtigt, diesem die Kundendaten, beispielsweise über die Vertragsabwicklung, das Inkasso sowie den Schadenverlauf, bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Ermächtigung gelten unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den Versicherungsträgern und AMI über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Daten werden jeweils nach den gültigen Datenschutzbestimmungen bearbeitet und geschützt.

Wichtiger Hinweis: Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der vertraglichen Bestimmungen. Diese Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

2 Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Randstaaten und den Mittelmeer-Inselstaaten, die auf der „Grünen Karte“ (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind, eintreten.

Die Versicherung gilt auch während des Transports über Meer, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

Wird für das Fahrzeug ein ausländisches Kontrollschild gelöst, erlischt der Versicherungsschutz sofort.

Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeugs ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode.

2.2 Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag. Die Abgabe eines Versicherungsnachweises gilt als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem im Nachweis festgesetzten Datum für die Haftpflicht sowie für diejenigen Deckungen, für die zum Zeitpunkt eines Schadenfalles bereits beantragt waren. Als beantragte Deckung gilt das vom Kunden oder seinem Vertreter (Vermittler) auf der Internetplattform von AMI beantragte Deckungspaket. TSM haben jedoch das Recht, bis zur Aushändigung der Police den Antrag abzulehnen. Macht TSM davon Gebrauch, erlischt die Leistungspflicht fünf Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung an den Antragssteller.

Wird bei einem Fahrzeugwechsel keine Deckung beantragt und bestand vor dem Fahrzeugwechsel keine Kasko oder nur Teilkasko, gewährt TSM für das neue Fahrzeug eine Vorsorgedeckung für Vollkasko bis maximal 20 Tage ab Gültigkeit des ausgestellten Versicherungsnachweises. Voraussetzung: Das Kontrollschild des neuen Fahrzeugs (oder bei gleichzeitigem Kontrollschildwechsel das alte Schild) gehörte zu einem unmittelbar vor dem Fahrzeugwechsel bei TSM versicherten Fahrzeug. Diese Vorsorgedeckung gilt für Fahrzeuge bis und mit siebtem Betriebsjahr und bis zu einer Versicherungssumme von CHF 150'000 (Erstes Risiko). Der Selbstbehalt für Kollisionen beträgt CHF 1'000; entschädigt wird bei Totalschaden der Wiederbeschaffungswert. Bei Einlösung eines zusätzlichen Fahrzeugs unter Wechselschildern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Bestand vor dem Fahrzeugwechsel für das ersetzte Fahrzeug eine Vollkasko, gelten bis zur Beantragung eines Deckungspaketes für das neue Fahrzeug die bisherigen Leistungen, im Maximum jedoch die gewährte Vorsorgedeckung.

Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer bzw. drei Monate bei Kündigung durch TSM auf das Ablaufdatum, gekündigt wird. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt am aufgeführten Tag. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der ein- bzw. dreimonatigen Frist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Sie muss auf schriftlichem Weg erfolgen oder auf der Internetplattform von AMI ausgeführt werden.

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. TSM hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung von TSM 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt TSM, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

2.3 Vertragsänderungen

Bei Änderungen von Prämie, Selbstbehalten, Leistungen, gesetzlichen Abgaben oder Ratenzuschlägen kann TSM die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei TSM eintrifft. Änderungen der gesetzlichen Abgaben berechtigen nicht zu einer Kündigung.

2.4 Prämienstufensystem

Die Prämie beträgt ungeachtet des Schadenverlaufs 100%.

2.5 Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)

Die TSM/AMI muss über alle Schadenfälle so schnell als möglich benachrichtigt werden. Schadenmeldungen können jederzeit unter www.am.insure erfasst und übermittelt werden

Kaskoversicherung: Im Ausland dürfen Schäden am versicherten Fahrzeug ohne Zustimmung von TSM/AMI nur repariert werden, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 500 nicht übersteigen. Auch solche Schäden sind unverzüglich zu melden.

Alle Angaben zum Schadenfall sowie sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann TSM die Leistungen verweigern. TSM kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. TSM/AMI ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Erforderliche Unterlagen sind TSM/AMI auszuhändigen.

Wenn ein Anspruchsberechtigter oder sein Vertreter bei einem Schadenfall Tatsachen wissentlich nicht oder falsch mitteilt, hat TSM das Recht, sämtliche Motorfahrzeug-Policen des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.

Bei Unfällen mit Personenschaden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf er ohne Zustimmung von TSM/AMI an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.

2.6 Fälligkeit der Entschädigung

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und im Zusammenhang mit dem Schadenereignis keine polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen Versicherungsnehmer, Halter, Lenker oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

2.7 Hinterlegung der Kontrollschilder

Bei Hinterlegung der Kontrollschilder wird die Police mit folgenden Ausnahmen stillgelegt.

Besteht zum Zeitpunkt der Hinterlegung eine Kaskoversicherung, bleibt diese (für das Stillstandsrisiko am Standort, beim Transport, beim Abschleppen) in Kraft. Dafür ist eine Prämie zu entrichten. Die übrigen Deckungen erlöschen.

Bestehen keine Kaskoversicherung wird der Vertrag per Hinterlegung vollständig stillgelegt und die Deckungen erlöschen.

2.8 Ersatzfahrzeug

Bewilligt die zuständige Behörde anstelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug, so gehen die Versicherungen auf das Ersatzfahrzeug über. Besteht für das in dieser Police versicherte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, bleibt das ersetzte Fahrzeug für die Teilkaskoereignisse versichert. Der Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug ist auf 30 aufeinander folgende Tage begrenzt.

2.9 Wechselschild

Das Fahrzeug ohne Kontrollschild ist nur auf nicht öffentlichen Strassen versichert. Wird mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig auf öffentlichen Strassen verwendet, entfällt jede Leistungspflicht.

2.10 Folgen bei Grobfahrlässigkeit

Bis auf nachfolgend gelistete Ausnahmen verzichtet TSM in der Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das TSM/AMI gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht gegenüber dem Halter, Lenker und anderen Insassen des Fahrzeuges sowie Hilfs-Personen.

TSM verzichtet nicht auf ihr Rückgriffs- und Kürzungsrecht, wenn:

der Lenker das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 0.5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss verursacht hat.

- ein Diebstahl auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nicht-Benützen des Lenkerschlösses oder einer ähnlichen Einrichtung, Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahl-warnanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen),
- wenn das versicherte Ereignis ganz oder teilweise auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist und in der Folge ein Führerausweisentzug als Warnungsentzug mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten oder ein Sicherungs-entzug ausgesprochen wird, unabhängig davon, ob für den Ausweisentzug noch andere Gründe für die überhöhte Geschwindigkeit massgebend sind.

2.11 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Werden gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten, insbesondere auch die gesetzliche Schadenminderungspflicht, schuldhaft verletzt, kann TSM die Leistungen kürzen oder verweigern.

2.12 Verzug und Verzugsfolgen

Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrag eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so wird der Versicherungsnehmer unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von TSM vom Ablauf der Mahnfrist an.

Wird die Prämie von TSM nicht innert zwei Monaten nach Ablauf der 14-tägigen Mahnfrist rechtlich eingefordert, wird angenommen, dass TSM unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie vom Vertrag zurücktritt. Wird die Prämie von TSM eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt ihre Haftung mit dem Zeitpunkt, zu dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf.

2.13 Mitteilungen

Alle Mitteilungen zwischen den Parteien erfolgen rechtsgültig über das persönliche elektronische Kundendossier des Versicherungsnehmers auf der Internetplattform von AMI (erreichbar unter www.am.insure).

TSM/AMI schliessen jegliche Haftung in Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten über die Website aus. Auch aus Störungen oder Unterbrechungen entstehen dem Versicherungsnehmer keinerlei Ansprüche gegenüber TSM/AMI.

Im Falle einer Störung oder Unterbrechung stehen folgende Kommunikationswege zur Verfügung:

- für Mitteilungen des Versicherungsnehmers an TSM/AMI; postalisch an die Adresse der zuständigen Niederlassung (vgl. § 1.2) sowie telefonisch unter 0800 33 55 11.
- für Mitteilungen von TSM/AMI an den Versicherungsnehmer; postalisch an die bei TSM/AMI hinterlegte Post-Adresse

2.14 Klagen

Klagen können für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen TSM gerichtet werden. Die Bezeichnung des eingeklagten Versicherers hat dabei zu lauten: "TSM Compagnie d' Assurances. Rue Jaquet-Droz 41, CH - 2301 La Chaux-de-Fonds".

2.15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Hauptsitz von TSM Compagnie d'Assurances in La Chaux-de-Fonds in der Schweiz oder jeder andere vom Gesetz vorgesehene Gerichtsstand.

2.16 Gesetzliche Grundlagen

Es gelten zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie - mit Bezug auf die Haftpflichtversicherung - die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG).

3 Haftpflichtversicherung

3.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker und Hilfspersonen. Mitversichert sind gezogene und gestossene Fahrzeuge.

3.2 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschaden) und/oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschaden) in folgenden Situationen: durch den Betrieb des Fahrzeugs, bei Verkehrsunfällen, die vom ausser Betrieb stehenden Fahrzeug verursacht werden, bei der Hilfeleistung nach Unfällen des Fahrzeugs, beim Ein- oder Aussteigen, Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie An- oder Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.

Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernimmt die TSM auch Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

3.3 Leistungen

TSM bezahlt berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

Die Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die in der Police eingetragene Versicherungssumme begrenzt, es sei denn, TSM ist durch ein internationales Versicherungsabkommen zu einer höheren Versicherungssumme verpflichtet.

Die Leistungen sind zusätzlich wie folgt begrenzt:

- a) für Schäden durch Feuer oder Explosion und für Schadenverhütungskosten auf CHF 10 Mio.;
- b) für Schäden durch Kernenergie auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme;

Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind in der Versicherungssumme inbegriffen.

3.4 Ausschlüsse

Keine Ansprüche können gestellt werden:

- vom Halter; versichert sind jedoch Ansprüche aus Personenschäden, die er als Mitfahrer erleidet;
- vom Ehepartner und/oder eingetragenen Partner (gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft) des Halters, von Verwandten des Halters in auf- und absteigender Linie und seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwistern für Sachschäden;
- von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
- für Schäden am versicherten Fahrzeug, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisgepäck und dergleichen;

- aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn der Anspruch des Geschädigten unter Schweizerisches Recht fällt.
- aus reinen Vermögensschaden

3.5 Einschränkungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht (das heisst, dass Geschädigte Ansprüche stellen können, die aber zurückgefordert werden)

- aus gesetzlich oder behördlich verbotenen Fahrten, sofern das Verbot aus Gründen der Verkehrssicherheit erlassen wurde;
- der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren, ferner von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, sowie der Lenker, für welche die Entwendung erkennbar war (Strolchenfahrten);
- aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, es sei denn, es ist in der Police vereinbart.

3.6 Grundsatz

Die Verhandlungen mit Geschädigten führt TSM/AMI in ihrem Namen oder als Vertreter des Versicherten. Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte dessen Führung TSM zu überlassen. Die Versicherten dürfen gegenüber Geschädigten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch TSM ist für die Versicherten verbindlich.

3.7 Selbstbehalt

Bei jeder Entschädigung geht der in der Police eingetragene Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers:

Sofern in der Police nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt:

- CHF 1'000 für Lenker, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet (Junglenker) haben oder noch nicht zwei Jahre im Besitz des Schweizer Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie (Neulenker) sind.
- CHF 0 für alle übrigen Lenker

Bei der Berechnung der Besitzdauer des Führerausweises wird der Lernfahrausweis nicht angerechnet.

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht:

- wenn TSM Entschädigungen erbringen muss, obwohl keinerlei Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft;
- während des Fahrunterrichts durch einen konzessionierten Fahrlehrer und der amtlichen Führerprüfung.

Hat TSM dem Geschädigten direkt Entschädigungen ausbezahlt, muss der Versicherungsnehmer den Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzahlen. Trifft der Selbstbehalt vier Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht bei TSM ein, ersucht TSM den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die gesamte Police; es wird keine Prämie zurückerstattet, ein Selbstbehalt bleibt geschuldet.

Rückgriff

TSM kann erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen, ebenso, wenn aufgrund einer internationalen Vereinbarung (z.B. Abkommen über die Internationale Versicherungskarte) oder ausländischer Pflichtversicherungs-gesetze Entschädigungen zu leisten sind, nachdem die Versicherung bereits erloschen ist.

4 Kaskoversicherung

4.1 Versicherte Fahrzeuge

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug sowie Ausrüstungen und Zubehörteile, die am Fahrzeug befestigt sind oder die in diesem unter Verschluss aufbewahrt werden und zur Verwendung am Fahrzeug vorgesehen sind.

4.2 Ausrüstung und Zubehörteile

Ausrüstungen und Zubehörteile sind nur versichert, wenn deren Neuwert in der Police ausgewiesen und in der Versicherungssumme eingeschlossen ist.

Nach Vertragsabschluss hinzukommende aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile sind bis 10% der Versicherungssumme, höchstens CHF 5'000 mitversichert. Als solche gelten auch Veränderungen am Fahrzeug (z. B. Tuning), fest montierte Fahrzeugteile (z. B. Audioanlagen), zusätzliche Felgen und Reifen, Lastenträger und dergleichen.

Nicht versichert sind Zubehörteile und Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie Funkgeräte, Telefone, Bild-, Daten- und Tonträger oder mobile Navigationsgeräte.

4.3 Versicherte Ereignisse

In der Police ist die versicherte Option aufgeführt:

Teilkasko umfasst Art. 4.5 bis Art. 4.13

Vollkasko umfasst Art 4.4 bis Art. 4.15

Vollkasko inkl. Parkscha den umfasst Art 4.4 bis Art 4.16

4.4 Kollisionsschäden

Schäden durch plötzliche, gewaltsame, unfreiwillige, äussere Einwirkung, also etwa durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz oder Umkippen (auch Einsinken, jedoch nur bei Motorwagen und Anhängern bis 3.5 t Gesamtgewicht). Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen sind einer Kollision gleichgestellt.

4.5 Feuerschäden

Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss. Mitversichert sind Löschaktionen. Nicht versichert sind reine Sengschäden, sowie Batterieschäden und Schäden an elektrischen und elektronischen Fahrzeugteilen, wenn die Schadenursache auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

4.6 Elementarschäden

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Felssturz oder Steinschlag (Herabstürzen auf das Fahrzeug), Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm (75 km/h und mehr), Schneedruck (Schäden durch unmittelbar auf dem Fahrzeug lastenden Schnee), Lawinen; andere Naturereignisse sind ausgeschlossen.

4.7 Schneesrutschschäden

Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis. Diebstahlschäden

4.8 Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung oder Raub; ausgeschlossen sind Veruntreuung und Unterschlagung.

4.9 Tierschäden

Schäden durch Kollision mit fremden Tieren auf öffentlichen Strassen; Schäden, die wegen Ausweichmanövern entstehen, sind nicht versichert. Schäden und Folgeschäden durch Bisse von Mardern sind versichert.

4.10 Glasschäden

Bruch der Front-, Seiten-, Heck und Dachscheiben sowie der Scheinwerfer (inkl. Xenon und LED), Blinker, Front-, Seiten- und Heckleuchten aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen (z.B. Plexiglas). Ausgeschlossen sind Schäden, die auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind. Die Aufzählung ist abschliessend. Keine Entschädigung erfolgt bei Totalschaden oder wenn die Reparatur nicht vorgenommen wird.

4.11 Vandalenschäden

Das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Zierverrichtung, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen und Bespritzen mit Farbe oder anderen Stoffen; andere Vandalenschäden sind ausgeschlossen.

4.12 Abstürzende Objekte

Schäden infolge Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Notlandung.

4.13 Hilfeleistungsschäden

Schäden und Verschmutzungen im Wageninnern durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet wird.

4.14 Mitgeführte Sachen

Die von den Insassen mitgeführten persönlichen Sachen, die mit oder aus dem abgeschlossenen Fahrzeug gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt werden.

Nicht versichert sind: Geld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Fahrkarten und Abonnemente, Urkunden, Daten-, Bild- und Tonträger, Tiere, tragbare Telefon- oder Funkgeräte, mobile Navigationsgeräte, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle, EDV-Hard- und Software, Unterhaltungselektronik sowie Berufsutensilien.

4.15 Nutzungsausfall

Aufwendungen aufgrund des Ausfalls des Fahrzeugs infolge eines versicherten Kaskoereignisses oder infolge Führerausweisentzug.

4.16 Schäden am parkierten Fahrzeug

Schäden, welche am deklarierten Fahrzeug im parkierten Zustand durch unbekannte Dritte verursacht werden.

4.17 Leistungen

TSM bezahlt:

- bei jedem versicherten Ereignis die Reparatur oder den Totalschaden, die Feuerwehrkosten bei Fahrzeugbrand sowie die behördlichen Gebühren für Rapporte, Bestätigungen und Ausweise;
- bei einem versicherten Ereignis, wenn nicht anderweitig versichert, das Bergen und Abschieben in die nächste geeignete Werkstatt, die Rückführung des gestohlenen Fahrzeugs an seinen üblichen Standort und den Zollobtrag;
- bei Reparaturen, die nicht ausgeführt werden 90% des ermittelten Schadenbetrages (exkl. Mehrwertsteuer). Bei Wohnwagen (z. B. Caravan, Camper, Wohnmobil) wird in diesem Fall ausschliesslich ein Minderwert vergütet. Ein vereinbarter Selbstbehalt wird sowohl bei Reparatur als auch bei Auszahlung in Abzug gebracht;
- bei Reparaturen, die der Versicherungsnehmer selbst ausführt, werden nur die Selbstkosten vergütet. Als Selbstkosten gelten Arbeitslöhne und Material-Detailverkaufspreise abzüglich 10 % Rabatt;
- Bei mitgeführten Sachen: bis höchstens CHF 3'000 pro Fall;
- Nutzungsausfall: bis höchstens CHF 1'000, die Reise- und Transportkosten, die Kosten für die Miete eines Ersatzfahrzeugs der gleichen Preiskategorie, die Kosten der Übernachtung sowie andere durch den Ausfall des Fahrzeugs entstandene Aufwendungen, inklusive Kosten infolge Führerausweisentzug.

4.18 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- für Betriebsschäden und Schäden durch Einfrieren des Kühlwassers;
- bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;
- für Schäden anlässlich von Krawallen (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer oder Lenker nachweislich alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden getroffen hat);
- während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeugs;
- für Schäden durch Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
- für Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruption samt Folgeschäden;
- für Schäden durch Kernenergie samt Folgeschäden;
- bei Benutzung des Fahrzeugs durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;
- für Kollisions- samt Folgeschäden, die sich ereignen, wenn das Fahrzeug von einem Lenker in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss geführt wird;
- für Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit, sowie geringeren Verkaufserlös, auch bei wieder aufgefundenen Fahrzeugen;
- für Schäden, für die Ansprüche beim Hersteller erhoben werden können.

4.19 Teilschaden

Solange kein Totalschaden vorliegt, bezahlt TSM die Reparatur.

4.20 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten im 1. und 2. Betriebsjahr 65 % des Neuwertes übersteigen.

TSM entschädigt:

Betriebsjahr	in % des Katalogpreises bzw. des deklarierten Neuwertes
im 1. Jahr	100
im 2. Jahr	100
im 3. Jahr	90 – 80
im 4. Jahr	80 – 70
im 5. Jahr	70 – 60
im 6. Jahr	60 – 50
im 7. Jahr	50 – 40
mehr als 7 Jahre	Wiederbeschaffungswert

Ab dem 3. Betriebsjahr liegt ein Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigen. TSM entschädigt den Wiederbeschaffungswert, höchstens jedoch 100 % des in der Police aufgeführten Neuwertes.

Totalschaden bei Diebstahl liegt vor, wenn das Fahrzeug nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige nicht innert 30 Tagen aufgefunden oder, wenn es im Ausland aufgefunden wurde, nicht innert 30 Tagen in die Schweiz zurückgeführt wird. TSM entschädigt nach Art. 4.21.

4.21 Entschädigungsrichtlinien

Kaufpreis und Entschädigung

Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug vom Versicherten erworben wurde, wird der Kaufpreis vergütet, mindestens jedoch der Wiederbeschaffungswert. Davon in Abzug kommt ein allfälliger Selbstbehalt.

Ausrüstungen und Zubehörteile

Werden bei einem Schadenereignis Ausrüstungen oder Zubehörteile, bei Nutzfahrzeugen Chassis/Kabine, Aufbauten oder Ausrüstungen alleine beschädigt, kommen Art. 4.20 und Art. 4.21 sinngemäss auf das beschädigte Fahrzeugteil und nicht auf das gesamte Fahrzeug zur Anwendung.

Reparaturen

TSM übernimmt die Kosten einer einwandfreien Instandstellung. Im Rahmen der gesetzlichen Schadenminderungspflicht kommt die wirtschaftlichste Reparaturmethode zur Anwendung. Verbessert sich der Zustand des Fahrzeugs durch die Reparatur, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil.

Vorbestandene Schäden

Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung von TSM um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Werden durch mangelhaften Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Kosten der Reparatur erhöht, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil selbst.

Kürzung der Leistung

Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert (die deklarierte Versicherungssumme) zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeugs steht. Dies gilt auch bei Teilschäden.

Eigentumsrechte

Bei Totalschaden gehen mit der Entschädigung des Fahrzeugs oder Gegenstandes dessen Eigentumsrechte ohne gegenteilige Vereinbarung auf TSM über.

Mehrwertsteuer

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

4.22 Pflichten bei Diebstahl- und Tierschäden

Diebstahl

Bei allen Diebstahlschäden ist unverzüglich die örtliche Polizei zu benachrichtigen. Bei einem Fahrzeugdiebstahl im Ausland ist die Polizei am Tatort sowie am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zu benachrichtigen.

Tierschäden

Bei einer Kollision mit einem Tier (ausgenommen Marderbiss) müssen die zuständigen Organe (z. B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter dieses bestätigen.

4.23 Selbstbehalte

Es gelten die in der Police eingetragenen Selbstbehalte.

Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger bei TSM mit Selbstbehalt versichert und werden diese beim gleichen Ereignis beschädigt, wird nur ein Selbstbehalt, bei ungleichen Beträgen der höhere, erhoben.

Der Selbstbehalt für Kollisionen gilt nicht während des Unterrichts bei einem konzessionierten Fahrlehrer und bei der amtlichen Führerprüfung.

Kein Selbstbehalt wird erhoben, wenn sich die Leistung lediglich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert beschränkt gemäss Art. 4.20.

4.24 Definitionen

Prämienkalkulation

Die in der Police unter Gesamtwert und Versicherungssumme für Zubehör aufgeführten Werte basieren auf den vom Hersteller oder Generalimporteur angegebenen Katalogpreisen inkl. Mehrwertsteuer. Sie können vom tatsächlich bezahlten Kaufpreis stark abweichen. Da die Prämienkalkulation auf dem tatsächlichen Schadenaufwand beruht, ist diese Preisdifferenz für die Prämienkalkulation ohne Einfluss.

Betriebsjahr

Zeitspanne von zwölf Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung; innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilmässig gerechnet.

Katalogpreis

Offizieller Listenpreis inkl. Mehrwertsteuer des Fahrzeugs in der Schweiz zur Zeit der Herstellung, ohne Ausrüstungen und Zubehörteile. Existiert kein solcher, gilt der für das Fahrzeug bei der 1. Inverkehrsetzung bezahlte Preis.

Neuwert

Total des Gesamtwertes für das Fahrzeug (Katalogpreis ohne Ausrüstungen und Zubehörteile) und der Versicherungssumme für Ausrüstungen und Zubehörteile. Bei Oldtimern und Liebhaberverfahrzeugen gilt als Neuwert die in der Police aufgeführte Höchstentschädigung. Sind nachweislich Ausrüstungen und Zubehörteile bereits im Gesamtwert berücksichtigt, gilt dieser als Neuwert.

Zeitwert

Wert des Fahrzeugs samt Ausrüstungen und Zubehörteilen zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter Berücksichtigung von Neuwert, Fahrleistung, Betriebszeit, Marktlage und Fahrzeugzustand. Es gelten die Bewertungsrichtlinien des Schweizerischen Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS).

Wiederbeschaffungswert

Betrag, der am Bewertungstag aufgewendet werden müsste, um ein gleichartiges und gleichwertiges Fahrzeug (innerhalb der letzten zwölf Monate amtlich geprüft) und/oder versichertes Zubehör erwerben zu können.

5 Unfallversicherung

5.1 Versicherte Personen

Versichert sind alle Fahrzeuginsassen einschliesslich Halter und Lenker sowie fahrzeugfremde Personen, welche bei Unfällen oder Pannen des deklarierten Fahrzeuges dessen Insassen Hilfe leisten, unter Ausschluss von Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion erbringen (wie Polizei, Sanitäter, Personal des Motorfahrzeug-gewerbes, offizielle Pannenhelfer usw.).

Nicht versichert sind Personen, die das Fahrzeug eigenmächtig benützen.

5.2 Versicherte Unfälle

Versichert sind Unfälle bei der Benützung des Fahrzeugs sowie beim Ein- oder Aussteigen, bei unterwegs vorzunehmenden Hantierungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

5.3 Unfallbegriff

Jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet.

5.4 Heilungskosten

Grundsatz

TSM übernimmt die hiernach aufgeführten Kosten insoweit, als sie innerhalb von fünf Jahren seit dem Unfalltag entstehen. Die Entschädigung entfällt in dem Masse, als die Kosten zu Lasten der Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), der eidgenössischen Militärversicherung (MV) oder einer anderen konzessionierten Sozialversicherung (Zusatzversicherung) gehen.

Heilbehandlung

Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spalkkosten (private Abteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei Kuren, die mit Zustimmung von TSM/AMI durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktikern.

Hauspflege, Hilfsmittel

- Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflege-Personals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.
- Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche
- Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z. B. Prothesen), sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände. Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für Erstellung, Veränderung, Miete und Unterhalt von Immobilien.

- Zusätzliche Kosten (Übernachtung, Verpflegung), die entstehen, wenn ein Elternteil, ein Familienangehöriger oder Verwandter eines verletzten Kindes dieses während eines stationären Spitalaufenthaltes begleitet (Rooming-in). TSM vergütet die vom Spital verrechneten Kosten, höchstens aber CHF 100 pro Tag.
- Kosmetische Operationen im Anschluss an eine Unfallverletzung bis zum Höchstbetrag von CHF 10'000.

Sachschäden

- Kosten für Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Zahnprothesen entsteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Gesundheitsschädigung vorliegt.
- Auslagen für Reparatur oder Ersatz (Neupreis) von Kleidern, die anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört wurden. Nicht darunter fallen alle Teile einer Schutzbekleidung.

Reise-, Transport- und Rettungskosten

Kosten für

- a) notwendige Rettungs- und Bergungsmassnahmen;
- b) notwendige Transporte;
- c) Suchaktionen bis CHF 10'000;
- d) Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort (inklusive Kosten für Grenzformalitäten) bis CHF 15'000.

5.5 Invalidität

Hat der Unfall eine bleibende Invalidität zur Folge, bezahlt TSM gemäss der in der Police aufgeführten Versicherungssumme:

bei Ganzinvalidität die volle Versicherungssumme, bei Teilinvalidität einen dem Grad der letzteren entsprechenden Teil der Versicherungssumme.

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten die Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV).

Die Erschwerung der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person getroffen hätte. War der vom Unfall getroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene Invaliditätsgrad abgezogen.

Psychische oder nervöse Störungen werden nur entschädigt, wenn deren Ursache in einem versicherten Ereignis liegt.

Die Feststellung des Invaliditätsgrades erfolgt spätestens fünf Jahre nach dem Unfall. Die Invaliditätsentschädigung wird nicht fällig, solange noch Taggeld bezahlt wird.

Für eine durch den Unfall entstandene schwere Entstellung des menschlichen Körpers (zum Beispiel Narben), für welche keine Invaliditätsentschädigung geschuldet ist, bezahlt TSM 5 % der Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und die Hälfte davon bei Verunstaltung eines anderen Körperteils.

5.6 Todesfall

Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlt TSM gemäss der in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

Abgezogen wird die für denselben Unfall bereits geleistete Invaliditätsentschädigung.

Für Jugendliche unter 16 Jahren beträgt die Todesfallentschädigung generell CHF 10'000.

Die Todesfallsumme wird nach der gesetzlichen Erbberechtigung ausbezahlt.

5.7 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle und Gesundheitsschädigungen;

- infolge von Erdbeben und vulkanischer Eruption in der Schweiz;
- während militärischer oder behördlicher Requisition;
- infolge von Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
- anlässlich von Krawallen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherte nachweislich alle Massnahmen zur Verhütung des Unfalls getroffen hat;
- bei Verbrechen oder Vergehen einer versicherten Person sowie beim Versuch dazu;
- bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;

- durch Kernenergie;
- durch Heil- oder Untersuchungsmassnahmen (z.B. operative Eingriffe, Spritzen, Bestrahlungen);
- von Personen, die das Fahrzeug entwenden;
- bei Fahrten mit einem Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt.

5.8 Überbesetzte Fahrzeuge

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die das Fahrzeug beim Unfall benützt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

5.9 Anrechnung auf Haftpflichtansprüche

Die Leistungen (ausgenommen Heilungskosten) werden auf Haftpflicht und Regressansprüche nicht angerechnet, es sei denn, der Halter oder Lenker müsste dafür ganz oder teilweise selber aufkommen.

6 Fahrzeug-Assistance

A. Gemeinsame Bestimmungen

6.1 Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die in der Police genannte, vertragsschliessende natürliche Person, die eine Motorfahrzeugversicherung von TSM bei AMI gekauft hat.

6.2 Versichertes Fahrzeug

Die Fahrzeug-Assistance erstreckt sich auf das in der TSM Motorfahrzeugversicherungspolice (oder allfälligen Nachträgen dazu) bezeichnete Fahrzeug.

6.3 Beginn und Ende des Vertrages

Der Beginn und das Ende der Fahrzeug-Assistance erstrecken sich auf die in der TSM Motorfahrzeugversicherungspolice (oder allfälligen Nachträgen dazu) bezeichnete Deckung. Die Aufhebung der Motorfahrzeugversicherungspolice bewirkt das automatische Erlöschen der Assistance-Deckung.

Nach jeder Meldung eines Schadenfalls, für den EUROP ASSISTANCE gemäss vorliegendem Vertrag eine Leistung erbringen musste, kann der Vertrag gekündigt werden:

- durch EUROP ASSISTANCE, spätestens bei dessen letzter Zahlung;
- durch den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der letzten Leistung.

Im Fall der Kündigung nach einem Schaden endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach der Kenntnisnahme der Kündigungsmittelung.

6.4 Pflichten im Schadenfall

1. Kontaktdaten

EUROP ASSISTANCE ist für versicherte Personen an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr erreichbar:

Mail	help@europ-assistance.ch
Telefon	0800 335511
Fax	+41 (0)22 939 22 45
EUROP ASSISTANCE (Schweiz) Versicherungen AG Avenue Perdretemps 23 – CH-1260 Nyon – Schweiz	

2. Gemäss den Leistungen

a. Fahrzeug Assistance

Die versicherte Person muss:

- unverzüglich telefonisch oder per Fax Kontakt mit EUROP ASSISTANCE aufnehmen;
- für alle Massnahmen oder Ausgabenzusagen die vorgängige Zustimmung von EUROP ASSISTANCE einholen und die empfohlenen Lösungen befolgen;
- EUROP ASSISTANCE alle Originalausgabenbelege vorlegen, für die eine Rückerstattung gewünscht wird.

3. Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Vorschriften nicht einhalten, so können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

6.5 Definitionen

Wohnsitz: Ort des gewöhnlichen Haupt-wohnsitzes der versicherten Person.

Schweiz: Das gesamte Staatsgebiet der Schweiz, einschliesslich der Enklaven Büsingen und Campione sowie das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Ausland: Jedes andere Land als das Wohnsitzland der versicherten Person.

Panne:

- Jeder mechanische, elektrische oder elektronische Materialdefekt (inkl. Batterie), der am Pannenort einen Ausfall des Fahrzeugs bewirkt, die Mobilität des Fahrzeugs Mieters verhindert und Pannenhilfe oder Abschleppen erforderlich macht.
- Reifenpanne
- Treibstoff- oder Öl Mangel oder Verwendung von unvereinbarem Treibstoff
- Vergessen der Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug oder Verlust der Fahrzeugschlüssel.

Verkehrsunfall: Jede Kollision (Aufprall auf ein festes oder bewegliches Objekt, Umkippen, Abkommen von der Strasse, Feuerausbruch oder Explosion), die am Unfallort einen Ausfall des Fahrzeugs bewirken und Pannenhilfe oder Abschleppen erforderlich machen.

Diebstahl: Das Fahrzeug wird ab dem Zeitpunkt als entwendet betrachtet, an dem der Versicherte der zuständigen Behörde den Schadenfall gemeldet und der EUROP ASSISTANCE eine diesbezügliche Bescheinigung zugestellt hat.

Diebstahlversuch: Unter Diebstahlversuch ist jeder Einbruch oder jede böswillige Handlung zu verstehen, die einen Ausfall des Fahrzeugs am Schadenort bewirkt und Pannenhilfe oder ein Abschleppen in eine Garage bzw. Werkstatt zwecks Vornahme der notwendigen Reparaturen erforderlich macht.

6.6 Geltungsbereich

Die Versicherungsleistungen sind in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in allen EU- und EWR-Mitgliedstaaten, in Andorra und Kroatien sowie in allen Ländern gültig, welche das Abkommen „Internationale Versicherungskarte für Motofahrzeuge (Grüne Karte)“ unterzeichnet haben. Die Versicherungsleistungen werden auf geschäftlichen und privaten Reisen bis zu 90 aufeinanderfolgende Tage garantiert.

Bei Überseetransporten wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

EUROP ASSISTANCE kann bestimmte von Krieg, Aufruhr, Revolution, inneren Unruhen oder Aufstand betroffene Länder ausschliessen. Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von einer Woche nach Bekanntgabe der aus-geschlossenen Länder weiter; dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass sich der Versicherte nicht aktiv an den dortigen Geschehnissen beteiligt.

6.7 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes werden in der Versicherungspolice angegeben.

Nach jeder Meldung eines Assistance-Falles, für den EUROP ASSISTANCE eine Leistung erbringen musste, kann die Assistance Deckung des Vertrages durch EUROP ASSISTANCE spätestens bei Leistung der letzten Zahlung gekündigt werden.

Wird der Vertrag nach einem Schadenfall gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nachdem die andere Partei Kenntnis von der Kündigung erlangte.

6.8 Verjährung

Alle Handlungen bzw. Forderungen aus diesem Vertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt des Sachverhalts, durch den die Leistungspflicht begründet wird.

6.9 Subsidiaritätsklausel

Falls eine versicherte Person Ansprüche hat, die sich aus einem anderen Versicherungsvertrag (obligatorische oder fakultative Versicherung) ergeben, so ist der Versicherungsschutz subsidiär und beschränkt sich auf den Teil der Leistungen von EUROP ASSISTANCE, der diejenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Falls EUROP ASSISTANCE dennoch Leistungen für denselben Schaden erbracht hat, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte tritt die Ansprüche, die er gegen Dritte (obligatorische oder fakultative Versicherung) geltend machen kann, in dieser Höhe an EUROP ASSISTANCE ab.

6.10 Gerichtsstand und anwendbares recht

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

Zuständig für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte des Sitzes von EUROP ASSISTANCE in Nyon VD.

6.11 Ergänzende Rechtsgrundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

B. Fahrzeug Assistance Deckungen

6.12 Gegenstand der Versicherung

6.13 Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz gilt für die in der TSM Motorfahrzeugversicherungspolice (oder allfälligen Nachträgen dazu) bezeichnete Fahrzeug:

- Personenwagen bis 3'500 kg;
- Anhänger mit einem Leergewicht unter 350 kg.

6.14 Versicherte Ereignisse

Versichert ist der Ausfall des versicherten Fahrzeugs infolge:

- Panne (auch Schlüssel- und Treibstoffpannen; darunter fallen auch Pannen mangels oder infolge falschen Treibstoffs).
- Verkehrsunfall;
- Diebstahl und Diebstahlversuch;

6.15 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Mietfahrzeuge;
- Fahrzeuge zur gewerbmässigen Personen-beförderung (z. B. Taxis);
- Personenfahrzeuge und Motorräder mit Händlerschildern;
- Fahrzeuge, die für den Export bestimmt sind;
- Fahrschulfahrzeuge, wenn sie von einem Fahrschüler gelenkt werden.
- Produktrückruf, Anbringung von Zubehör, Lackieren, Fahrzeugreparaturkosten und unangebrachte Alarmauslösung bewirken keinen Anspruch auf Leistungen;
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE angewiesen oder genehmigt wurden, sowie alle Massnahmen und Kosten, deren Übernahme nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist

Im Übrigen sind Ereignisse, welche auf einen mangelhaften Unterhalt des Transportmittels zurückzuführen sind, sowie die Reparaturkosten und Ersatzteile nicht versichert.

Die Leistungen der Fahrzeug Assistance werden nicht gewährt, wenn sich das versicherte Fahrzeug in Ländern bewegt, welche von Kriegen, politischen Aufrufen, Revolutionen, inneren Unruhen oder Aufständen, Terrorismusakten, Restriktionen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, atomische Kernspaltungen oder anderen höheren Gewalten betroffen sind.

6.16 Wann beginnt und endet der Ausfall des Fahrzeugs?

Der Ausfall des Fahrzeugs beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem es in der nächstgelegenen Garage eingestellt wird. Die Dauer des Ausfalls ist vom Reparatuer bei der Übernahme des Fahrzeugs anzugeben. Der Ausfall ist beendet, sobald die Reparaturarbeiten ausgeführt sind.

6.17 Welches sind die Grundsätze zur Bereitstellung eines Mietfahrzeugs?

Die Bereitstellung eines Mietfahrzeugs kann nur im Rahmen der am Schadenort verfügbaren Fahrzeuge, der reglementarischen Bestimmungen sowie der Bestimmungen des Vermieters erfolgen (Mindestalter, Kreditkarte usw.).

Treibstoff, Gebühren und Autobahnvignetten gehen zu Lasten der versicherten Person.

6.18 Welche Leistungen werden erbracht?

1. Pannenhilfe / Abschleppen / Repatriierung des Fahrzeuges

EUROP ASSISTANCE veranlasst und übernimmt

- die Pannenhilfe am Schadenort, oder, falls erforderlich,
- in der Schweiz: das Abschleppen des Fahrzeugs zur Wahlgarage,
- im Ausland: das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen, geeigneten Garage.

Ist die Reparatur vor Ort nicht innert 5 Tagen möglich, veranlasst und übernimmt EUROP ASSISTANCE:

- die Repatriierung des Fahrzeuges vom Ausland in die Schweiz.

Übersteigt der Betrag der notwendigen Reparaturen oder der Repatriierung den Zeitwert des Fahrzeugs, veranlasst EUROP ASSISTANCE im Auftrag des Versicherungsnehmers die Verwertung oder Vernichtung des Fahrzeugs am Schadenort.

Die Kosten für die Fahrzeugexpertise werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.- übernommen.

6.19 Wartezeit der Reparaturarbeiten im Ausland

EUROP ASSISTANCE ermöglicht dem Versicherten das Ende der Reparaturarbeiten am Schadenort abzuwarten:

- entweder in dem sie sich an den unvorhergesehenen Hotelkosten beteiligt (Zimmer + Frühstück),
- oder indem sie einen Ersatzmietwagen zur Verfügung stellt.

Diese Leistung ist mit der Leistung «3. Fortsetzung der Reise oder Rückreise an den Wohnort» nicht kumulierbar.

6.20 Fortsetzung der Reise oder Rückreise an den Wohnort

Ist es dem Versicherten nicht möglich, das Ende der Reparaturarbeiten am Schadenort abzuwarten, ermöglicht ihm EUROP ASSISTANCE die Fortsetzung seiner Reise wie folgt zu unternehmen:

- Mietwagen (inkl. Drop off Kosten)
- Bahnbillets 1. Klasse oder,
- Flugticket Economy-Klasse.

Diese Leistungen sind mit der Leistung «2. Wartezeit bei Reparaturarbeiten» nicht kumulierbar.

6.21 Abholen des reparierten Fahrzeuges

Sobald das Fahrzeug repariert ist, ermöglicht EUROP ASSISTANCE das Abholen des reparierten Fahrzeuges mittels:

- Mietwagen (inkl. Drop off Kosten)
- Bahnbillets 1. Klasse oder,
- Flugticket Economy-Klasse.

6.22 Bewachungskosten

Die Kosten für die Bewachung des Fahrzeugs (Parkplatzkosten) werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.- übernommen.

6.23 Maximale versicherte Summen zur Verfügung

Maximale Leistungen in der Schweiz: CHF 1'000.- (Bewachungskosten nicht einbegriffen).

Maximale Leistungen im Ausland: CHF 2'500.- (Bewachungs- und Expertisekosten nicht einbegriffen).

7 Rechtsschutzversicherung

7.1 Versicherungsträger

Assista Rechtsschutz AG, Vernier/GE (im Folgenden «Assista» genannt)

7.2 Versicherungsnehmer

Natürliche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person.

7.3 Versicherte Personen

Aus der Versicherungspolice geht hervor, welche der folgenden Deckungsvarianten gewählt wurde:

Versicherung Einzelperson

deckt ausschliesslich den Versicherungsnehmer

Versicherung Familie

deckt den Versicherungsnehmer und folgende Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben:

- Ehe- bzw. Lebenspartner;
- deren Kinder unter 26 Jahren.

Ebenfalls versichert sind:

- die in der Schweiz wohnhaften Passagiere der durch den Versicherten gelenkten Fahrzeuge, unter Ausschluss von entgeltlichen Fahrten;
- der deklarierte häufigste Lenker.

7.4 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- a) Lenker von Motor- und Wasserfahrzeugen;
- b) Eigentümer und Halter von in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten privaten Motor- und Wasserfahrzeugen;
- c) Fussgänger, Radfahrer, Reiter sowie als Nutzer von fahrzeugähnlichen Geräten, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden, wie Inlineskates, Rollbretter, Trottinette;
- d) Passagiere irgendeines Transportmittels.

7.5 Versicherte Leistungen

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

7.5.1 Interne Leistungen

Bei internen Leistungen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung in einem gedeckten Rechtsfall durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

7.5.2 Externe Leistungen

Die Assista finanziert in gedeckten Rechtsfällen die folgenden Leistungen für die gemäss Ziffer 8.1 versicherten Risiken bis zur maximalen Versicherungssumme:

- a) die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;

- b) die Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einverständnis mit der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c) die dem Versicherten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten;
- d) die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen und Entschädigungen für Anwaltskosten stehen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der Assista zu;
- e) die Fahrspesen des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100.– übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen worden sind und die Anwesenheit notwendig ist;
- f) Dolmetscherkosten bzw. die Kosten für Übersetzungen, die im Einverständnis mit der Assista oder von einem Gericht bzw. einer Behörde veranlasst werden;
- g) die Kosten für das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zugesprochenen Forderungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5'000.- begrenzt;
- h) die Kosten eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Assista;
- i) den ausgewiesenen Verdienstausschlag in Folge von Gerichtsverhandlungen mit zwingender Anwesenheitspflicht für den Versicherten;
- j) die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

7.5.3 Kürzung der Leistungen

Führt ein Versicherter einen Rechtsstreit grobfahrlässig herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7.5.4 Nicht versicherte Leistungen

Folgende Leistungen werden von der Assista nicht übernommen:

- a) Schadenersatz und Genugtuung;
- b) die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist;
- c) Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird;
- d) Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
- e) Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

7.6 Örtlicher Geltungsbereich

7.6.1 Allgemein

Der jeweilige örtliche Geltungsbereich ist bei den versicherten Risiken unter Ziffer 8.1 festgelegt und kann je nach Risiko variieren.

Versichert sind Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

7.6.2 Gebietsbezeichnungen

- a) Die Gebietsbezeichnung „CH/FL“ umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- b) Die Gebietsbezeichnung „EU/EFTA“ umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation. Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sind darin inbegriffen.

7.7 Zeitlicher Geltungsbereich

7.7.1 Massgebende Daten

Gedeckt sind Rechtsfälle, deren für das Ereignis massgebende Datum während der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegt und dieses nach Ablauf einer allfälligen Wartefrist eingetreten ist, sofern die Fallanmeldung spätestens 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss den versicherten Risiken sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauer des Vertrages auftritt, nicht in eine allfällige Wartefrist fällt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt objektiv vorhersehbar.

7.7.2 Wartefristen

Die jeweiligen Wartefristen sind im Leistungskatalog bei den versicherten Risiken unter Ziffer 8.1 festgelegt und gelten ab Vertragsbeginn. Werden später weitere Personen mitversichert, gelten für diese die Wartefristen ab dem Einschluss in den Versicherungsschutz.

Die Wartefristen entfallen bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtloser Versicherungsdeckung.

7.8 Beginn und Ende der Versicherung

Das Datum des Versicherungsbeginns geht aus der Police hervor. Die Versicherung gilt ein Jahr und erneuert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat, bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer, bzw. drei Monaten, bei Kündigung durch die Assista, auf das Ablaufdatum gekündigt wird.

7.8.1 Kündigung nach einem Rechtsfall

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista führt, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag spätestens bei der letzten durch die Assista erbrachten Leistung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch die Assista gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage, nachdem dem Versicherungsnehmer die Kündigung schriftlich mitgeteilt wurde.

Wird der Vertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz mit dem Empfang der Kündigung bei der Assista sofort.

Kündigt die Assista, so erstattet sie dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück. Kündigt der Versicherungsnehmer, dann erstattet ihm die Assista die nicht verbrauchte Prämie ebenfalls zurück, sofern die Kündigung nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt ist.

7.8.2 Beendigung durch Rücktritt vom Versicherungsvertrag

Die Assista kann vom Vertrag zurücktreten:

- a) wenn der Versicherungsnehmer trotz Mahnung die Prämie in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht bezahlt und die Assista darauf verzichtet hat, die Prämie einzufordern;
- b) im Falle eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges.

7.8.3 Beendigung der Versicherung durch Umzug ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (die Schweiz bzw. das Fürstentum Liechtenstein ausgenommen), erlischt die Versicherung am Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist.

Die Assista erstattet dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück, sofern die Verlegung des Wohnsitzes nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt ist.

7.9 Prämien

7.9.1 Zahlung

Die Prämie ist gemeinsam mit der Motorfahrzeugversicherungsprämie zahlbar.

7.9.2 Änderung

Im Falle einer Prämienänderung wird dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mitgeteilt. Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so wird die neue Prämie als angenommen betrachtet.

7.10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Assista den Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Bern als Gerichtsstand.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

8 Leistungskatalog

8.1 Versicherte Risiken

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungs-summe in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
a) Schadenersatzrecht Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche des Versicherten, die er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet, inklusive Schadenersatzansprüche des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen	EU/EFTA: 600'000.- Welt: 150'000.-	keine	
b) Privatversicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Privatversicherungsrecht	EU/EFTA: 600'000.-	keine	
c) Sozialversicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Sozialversicherungsrecht	CH/FL: 600'000.-	keine	
d) Patientenrecht Ansprüche gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung von Verletzungen, die der Versicherte anlässlich eines durch die vorliegende Versicherung gedeckten Unfalls erlitten hat.	CH/FL: 600'000.-	keine	Für Notfallbehandlungen gilt: EU/EFTA: 600'000.- Welt: 150'000.-
e) Strafrecht Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren infolge eines Verkehrsunfalls oder einer Verkehrsregelverletzung. Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche und Genugtuung bei Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls geltend zu machen.	EU/EFTA: 600'000.- Welt: 150'000.-	keine	Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkörper oder an Dritte stehen.
f) Verwaltungsverfahren - Administrativverfahren bezüglich des Führerausweises oder des Fahrzeugausweises - Verfahren betreffend die Besteuerung von Motor- und Wasserfahrzeugen	CH/FL: 600'000.-	keine	
g) Verträge betreffend Motor- und Wasserfahrzeuge Streitigkeiten aus nichtgewerblichen Verträgen als (abschliessende Aufzählung): - Käufer/Verkäufer - Leasingnehmer - Bezüger von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten - Verleiher/Entlehner - Mieter - Nutzer von Angeboten im Bereich der kombinierten Mobilität (Car-Sharing, Mitfahrssystem, usw.)	EU/EFTA: 600'000.-	3 Monate	

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungs-summe in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
h) Miete einer Garage Streitigkeiten des Versicherten in der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges aus der Miete einer Garage, eines Park- oder Bootsplatzes.	CH/FL: 600'000.-	3 Monate	
i) Sachenrecht Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem Motor- oder einem Wasserfahrzeug des Versicherten.	EU/EFTA: 600'000.-	3 Monate	
j) Telefonische Rechtsauskünfte Die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen erteilen versicherten Personen Auskünfte zu Rechtsfragen aus dem privaten Lebensbereich nach schweizerischem Recht, im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten.	CH/FL	keine	

8.2 Ausschlüsse

Rechtsgebiete, die unter den versicherten Risiken gemäss Ziffer 8.1 nicht erwähnt sind, sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Zusätzlich besteht kein Versicherungsschutz für:

- a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an den Versicherten abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf ihn übergegangen sind;
- b) die Abwehr von vertraglichen und ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern eine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung besteht oder von Gesetzes wegen bestehen müsste;
- c) Streitigkeiten unter den durch dieselbe Police versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- d) Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen, der vorsätzlichen Verletzung administrativer und strafrechtlicher Vorschriften sowie der Versuch dazu;
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen;

f) Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;

g) Wahrung der Interessen des Versicherten als Lenker eines Fahrzeugs, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass oder dieser ihm entzogen war;

h) Streitigkeiten in Verbindung mit einem gerichtlich oder behördlich eingezogenen bzw. beschlagnahmten Motor- oder Wasserfahrzeug;

i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit haupt- oder nebenberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit und mit gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen, ausser in der Eigenschaft als Lenker oder Mitfahrer;

j) Streitigkeiten in Verbindung mit einer Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettbewerben sowie Trainingsfahrten auf Trainingsanlagen;

k) Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst.

l) Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

9 Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

9.1 Anmeldung

Der Versicherte meldet rasch möglichst den Rechtsfall an, für den er Leistungen der Assista beanspruchen will.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

9.2 Bearbeitung

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein. Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel. Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Insbesondere erteilt er kein Mandat, leitet keine juristischen Schritte oder gerichtliche Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

9.3 Anwaltsbeizug

Wenn der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten notwendig ist, empfiehlt die Assista einen spezialisierten Anwalt aus ihrem Netzwerk. Alternativ kann der Versicherte, wenn er es verlangt, mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt wählen und beauftragen.

Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei vom Versicherten vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt. Müssen Zivilforderungen eingeklagt werden, behält sich die Assista vor, den Gerichtsstand zu bestimmen.

9.4 Meinungsverschiedenheit

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Versicherte ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

9.5 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel seine Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen. Insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Art. 39 VVG setzt die Assista dem Versicherten eine angemessene Frist für deren Erfüllung unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

9.6 Datenschutz

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen erteilen der Assista die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Die Assista ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Die Daten können betroffenen Drittpersonen bekannt gegeben oder ins Ausland übermittelt werden, sofern dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle, die Geltendmachung von Regressforderungen der Assista oder für das Aufdecken oder Verhindern von Versicherungsbetrugsfällen erforderlich ist. Die Assista verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

Die Assista ist ermächtigt, einem allfälligen Rück-, Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte zu erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einzuholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien. Der Versicherte erlaubt der Assista die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit den Versicherten und anderen Beteiligten, sofern dies vom Versicherten nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Assista übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte. Die telefonischen Gespräche mit dem Call Center der Assista können zu Schulungs- und Qualitätszwecken aufgenommen werden.